

ESF-Förderzeitraum 2014 bis 2020

Anpassungen bei der Durchführung von ÜLU-Lehrgängen und der Förderung der Verbundausbildung infolge der Corona-Krise

Seit März 2020 haben staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zum einen die Durchführung von ÜLU-Lehrgängen und Verbundmaßnahmen erschwert und schließlich durch die Schließung der Bildungszentren und einzelner Unternehmen unmöglich gemacht. In Abstimmung mit den zuständigen Stellen setzt sich das SMWA insbesondere dafür ein, dass begonnene Ausbildungen fortgeführt werden können. Dabei sind vorrangig Fördermöglichkeiten auszuschöpfen, um die Ausbildung in den Betrieben fortzuführen.

ÜLU-Lehrgänge:

Für die ÜLU-Kurse 2020 werden die Förderpauschalen erhöht (mit dem Ziel 100 % der HPI-Kostensätze von Bund und Land zu übernehmen). Die SAB wird bzgl. der geänderten Pauschalensätze und der notwendigen Änderungsanträge zu gegebener Zeit auf die Kammern zukommen. Die Erhöhung der Förderung soll die Ausbildungsbetriebe von den ÜLU-Kosten 2020 entlasten.

Um aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallene Unterweisungen nachholen und so die Auszubildenden bei dem Abschluss ihrer Ausbildung in der vorgesehenen Zeit unterstützen zu können, dürfen in Analogie zu den Regelungen des Bundes ab Wiederaufnahme des Betriebs in den Bildungszentren für Lehrgänge, die bis 31.12.2020 beendet werden, die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

- Die Lehrgangswochen umfasst mindestens drei Unterweisungstage. Es ist sicherzustellen, dass der gesamte Lehrgangsinhalt in komprimierter Weise vermittelt wird.
- Der Grundsatz der Lehrgangskontinuität wird aufgehoben: Die Unterweisungstage der Fachstufe müssen somit nicht in zusammenhängender Form, sondern innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten durchgeführt werden. Die Unterweisungstage der Grundstufe müssen nicht in zusammenhängender Form, sondern bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.
- Für die ÜLU 2020 werden Teilnehmerüberschreitungen bis zur vollständigen Auslastung der Werkstätten-/Arbeitsplätze zugelassen. Auf die allgemeingültigen Hygiene- und Abstandsregeln ist zu achten.
- Für die ÜLU 2020 wird ein Verschieben der Grundstufen-Kurse in die nächsten Ausbildungsjahre (2. und 3. Ausbildungsjahr) als förderfähig anerkannt.
- Die Anwendung der 80%-Regelung ist weiterhin zu beachten und wie folgt anzuwenden:

Lehrgang	80%-Regelung		
mit ... Woche(n)	Unterweisungs- tage	davon min. anwesend	Mögliche/r Fehltag/e
1	3	3	0
	4	4	0
	5	4	1
2	6	5	1
	8	7	1
	10	8	2
3	9	8	1
	12	10	2
	15	12	3
4	12	10	2
	16	13	3
	20	16	4
5	15	12	3
	20	16	4
	25	20	5
6	18	15	3
	24	20	4
	30	24	6

Verbundausbildung:

Für das Ausbildungsjahr 2019/2020 erfolgt zeitlich befristet für Verbundlehrgänge, die auf Grund der behördlichen Weisung abgebrochen werden mussten, keine Abrundung von bereits geleisteten Tagen beim Verbundpartner. In diesen Fällen wird auf die volle Teilnehmerwoche aufgerundet.

Die Aufrundungsregel gilt für alle Verbundlehrgänge, ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des SMS vom 22. März 2020, abgelöst durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 bis zum Ende des Ausbildungsjahres 2019/2020.

Es ist zu erwarten, dass nach der Krise Ausbildungsinhalte (und Prüfungen) im großen Umfang nachzuholen sind. Die Ausbildungskapazitäten beim Unternehmen bzw. die Prüfungskapazitäten der Prüfer können diesen „Stau“ jedoch nur begrenzt auffangen.

Die Verbundausbildung kann eine Lösung sein, um Ausbildungsinhalte in komprimierter Form bei Bildungsträgern nachzuholen. Die überbetrieblichen Bildungsstätten stehen nach der Krise für Lernortkooperationen und Verbundausbildungen zur Verfügung. Die Bildungszentren haben höhere Kapazitäten, Ausbildungsinhalte und Prüfungsvorbereitungen (auch in komprimierter Form) aufzuarbeiten. Dies trägt zu einer Entlastung der Unternehmen von der Vermittlung von Ausbildungsinhalten, insbesondere für Lehrlinge im Abschlussjahr bei. Die ESF-Förderung kann hierfür genutzt werden.